



LANSKY  
GANZGER  
GOETH  
FRANKL

+ partner

LGP RECHTSANWÄLTE/ATTORNEYS

LANSKY, GANZGER, GOETH, FRANKL + partner

DOING BUSINESS IN AUSTRIA

Relevante Aspekte des österreichischen Rechts

Bratislava, am 08.06.2022



Dr. Natalia  
**FERIENCIKOVA**

## Rechtsanwältin

- Spezialisierungen: Gesellschaftsrecht/M&A, Immobilienrecht, Blockchain & Cryptocurrencies, Kapitalmarktrecht
- Zugelassene Rechtsanwältin in Österreich und Absolventin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Mag. iur und Dr. iur.)
- Mehrjährige Tätigkeit in nationalen sowie internationalen Rechtsanwaltskanzleien
- Sprachen: Deutsch, Englisch, Slowakisch



Mag. Piroska  
**VARGHA**

## Rechtsanwältin | Head of Labour Law

- Spezialisierungen: Arbeitsrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, Compliance, Special Audits, Corporate Litigation, Organhaftung und Gesellschafterkonflikte
- Ihr Portfolio umfasst das gesamte Spektrum von Vertragsverhandlungen bis hin zu allen relevanten täglichen Fragen:
  - Individuellen Vertragsverhandlungen
  - Umgang mit Betriebsräten
  - Fragen zu Kollektivverträgen
  - Rechtsstreitigkeiten zum Thema Beschäftigung
- Mag. iur. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Rumänisch, Schwedisch, Ungarisch



# Agenda

1. Gesellschaftsrecht

2. Gewerberecht

3. Arbeitsrecht

4. Exkurs: Sozialrecht

5. Sonstiges: Die Arbeiterkammern

LANSKY  
GANZGER  
GOETH  
FRANKL



partner

LGP RECHTSANWÄLTE/ATTORNEYS

- Jeder In- und Ausländer kann in Österreich ein Unternehmen gründen.
- In der Praxis wesentlichste Rechtsformen:
  - Einzelunternehmen
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - Aktiengesellschaft (AG),
  - Offene Gesellschaft (OG)
  - Kommanditgesellschaft (KG)
  - Stille Gesellschaft (stG)
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- attraktivste Gesellschaftsform für ausländische Investoren ist die GmbH :
  - Keine persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH

- **Key Facts:**
  - Gesellschafter kann jede in- und ausländische physische oder juristische Person sowie jede eingetragene Personengesellschaft sein;
  - Stammkapital min. EUR 35.000 oder gründungsprivilegiertes Stammkapital min. EUR 10.000 (wobei nur EUR 5.000 sofort bar einzuzahlen sind);
  - Errichtung durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags in Form eines österreichischen Notariatsaktes;
  - rechtswirksame Entstehung durch Eintragung in das österreichische Firmenbuch (*obchodny register*);
  - min. 1 Geschäftsführer zu bestellen (muss keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben).
  
- **Dauer der Gründung:** ca. 2-3 Wochen
  
- **Kosten:** ca. EUR 3.000 bis EUR 5.000 (Notarkosten, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren)

- Seit 2018 Möglichkeit der vereinfachten Gründung einer Ein-Personen-GmbH in elektronischer Form.
- **Voraussetzungen:**
  - die Gesellschaft darf nur einen Gesellschafter haben;
  - der einzige Gesellschafter muss eine natürliche Person sein;
  - der Gesellschafter muss zugleich auch zum einzigen Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden;
  - das Stammkapital kann EUR 35.000,00 oder EUR 10.000,00 (im Falle der Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung) betragen;
  - der Inhalt der Errichtungserklärung der Gesellschaft darf nur bestimmte gesetzlich vorgegebene Inhalte aufweisen.

# Flexible Kapitalgesellschaft („FlexCo“) die zukünftige Rechtsform für Start-ups

- Regierungsprogramm 2020-2024 sieht zum Zweck der Belebung der österreichischen Start-up Kultur die Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaftsform „FlexCo“ (ehemals als Austrian Limited bezeichnet) vor.
- **Wesentlichste Eckpunkte der Start-up Reform:**
  - Mindestnennkapital EUR 10.000,00 (mindestens zur Hälfte bar einzuzahlen);
  - vorzugsweise (teilweise) Abschaffung der notariellen Formvorschriften;
  - Wünschenswert sind die Möglichkeit der gänzlichen Online-Gründung sowie die Zulässigkeit der Errichtung sämtlicher Urkunden und Beschlussfassungen in englischer Sprache;
  - mehrere Arten von Anteilklassen, welche mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden sind (einschließlich stimmrechtslose Anteile);
  - Mitarbeiterbeteiligungsmodelle.



- Ausländische Rechtsträger – sowohl Einzelunternehmer, Personengesellschaften als auch Kapitalgesellschaften können in Österreich eine Zweigniederlassung errichten.
- Gute Alternative zur Gründung einer eigenen Gesellschaft oder Tochtergesellschaft in Österreich, nachdem kostengünstiger und weniger kompliziert.
- Zweigniederlassungen von ausländischen Rechtsträgern in Österreich sind verpflichtend in das Firmenbuch einzutragen.
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit:
  - Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sie eingeht, werden ausschließlich dem ausländischen Rechtsträger zugerechnet.

# Gründung einer Zweigniederlassung in Österreich

- Vertretung der Zweigniederlassung nach außen hin durch die vertretungsbefugten Organe des ausländischen Rechtsträgers.
- Bestellung eines „ständigen Vertreters“ mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nur wenn es sich bei dem Rechtsträger um eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz in einem Drittstaat handelt.
- Pflicht zur eigenen Buchführung und zur Abgabe von Steuererklärungen in Österreich.
- Die Gewinne der Zweigniederlassung sind somit in Österreich zu versteuern.

# Register der wirtschaftlichen Eigentümer

LANSKY  
GANZGER  
GOETH  
FRANKL

+ partner

LGP RECHTSANWÄLTE/ATTORNEYS

- Einführung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (*WiEReG*) in Österreich im Jahr 2018.
- Meldepflichtig: eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Trusts mit Sitz in Österreich.
- Wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht
  - unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen von mehr als 25%; oder
  - sonstige Kontrolle oder Stimmrechte.
- Bei Treuhandschaften ist nicht nur der Treuhänder, sondern auch der Treugeber an das Register zu melden.
- Seit 2020 muss man jährlich die wirtschaftlichen Eigentümer überprüfen und die Aktualität der Daten mittels neuerlicher Meldung im Register bestätigen.

- Für den gewerbsmäßigen Betrieb eines Unternehmens in Österreich ist in der Regel eine Gewerbeberechtigung erforderlich.
- gewerbsmäßige Tätigkeit:
  - selbständig;
  - regelmäßig;
  - in der Absicht betrieben, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.
- Keine österreichische Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn ein Unternehmen aus der EU/EWR Dienstleistungen in Österreich auf grenzüberschreitender Basis nur vorübergehend und gelegentlich erbringt.
- Bei reglementierten Gewerben ist vor der erstmaligen Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit eine Anzeige an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erforderlich. Diese Anzeige ist jeweils einmal jährlich zu erneuern.

- Österreichische Gewerbeordnung (*GewO*) unterscheidet zwischen:
  - **freie Gewerbe**: zB Handelsgewerbe, IT-Dienstleistungen oder Werbeagenturen;
  - **reglementierte Gewerbe**: zB Gastgewerbe, Baumeister, Maler, Tischler.
- Alle im Gesetz nicht ausdrücklich als reglementierte Gewerbe bezeichnete Gewerbe sind freie Gewerbe.
- Eine umfangreiche Liste der freien Gewerbe ist in der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Stand 17.03.2022) enthalten.
- Befähigungsnachweis nur für reglementierte Gewerbe erforderlich.
  - Dieser wird erbracht durch Nachweis einer einschlägigen Ausbildung, einer fachlichen Tätigkeit, usw.;
  - Ausländische Zeugnisse über die Befähigung für einen einem reglementierten Gewerbe entsprechenden Beruf in Ausland sind österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festgelegt ist.



- Beim Einzelunternehmen kann der Unternehmer den Befähigungsnachweis entweder selbst erbringen oder dafür einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.
- Kapital- und Personengesellschaften müssen jedenfalls einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (auch für freie Gewerbe), welcher der Gewerbebehörde gegenüber für die Einhaltung der Gewerbevorschriften haftet.
- **Anforderungen an den gewerberechtlichen Geschäftsführer:**
  - Wohnsitz in Österreich oder in einem EU/EWR Staat;
  - Beschäftigung als Arbeitnehmer für zumindest 20 Wochenstunden im Betrieb des Unternehmens und Anmeldung bei der Sozialversicherung (falls dieser nicht gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer ist).

# Arbeitsrecht (1)

## Basics des österr. Arbeitsrechtes

- Zusammensetzung des Rechtsbestandes
  - Gesetz + Verordnung
  - Kollektivverträge + Betriebsvereinbarungen
  - Einzelverträge
- Unterscheidung Angestellte/Arbeiter
- Unterscheidung Gehalt / Entgelt
- Beendigungsarten (Kündigung/Entlassung)
- Mitarbeitervorsorgekasse (ersetzt die Abfertigung)
- Pflichten Dienstgeber / Dienstnehmer
  - Vertragspflichten
  - Nebenpflichten: Fürsorgepflicht vs. Treuepflicht, Arbeitnehmerschutz beiderseits, etc.

- **Werkvertrag**
  - ZIELschuldverhältnis
  - Geschuldet wird Erfolg
  - Keine Abhängigkeit, keine Eingliederung, volles wirtschaftliches Risiko
- **Dienstvertrag**
  - DAUERschuldverhältnis
  - Geschuldet wird Bemühen
  - Eingliederung, Weisungsunterworfen, wirtschaftliche Abhängigkeit – aber kein wirtschaftliches Risiko
- **Konsequenzen einer Umqualifizierung**
  - Bekämpfung „Scheinselbständigkeit“
  - Nachzahlungspflicht von Sozialversicherungsabgaben rückwirkend 5 Jahre
  - Arbeitsrechtliche Ansprüche einklagbar (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld)
  - Risiko Strafen wegen Lohn- und Sozialdumpings

- Vorbereitung, insb. zur Festlegung, was die „Leistung“ umfassen und das Ziel der Tätigkeit sein soll
- Wichtigste Kategorien:
  - Entsendung
  - Überlassung
- Meldepflichten vor Aufnahme der Tätigkeit
- Unterlagevorbereitung – Bereithaltungspflichten
- Konsequenzen der Nichteinhaltung

# Arbeitsrecht (4)

## Entsendung

- **Definition Entsendung:**
  - Arbeitgeber nimmt Auftrag an (Werk), Dienstnehmer erfüllen nur Auftrag des DG und reisen dafür nach Österreich
  - Arbeitgeber bleibt auch der Beschäftiger
  - Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses liegt und bleibt außerhalb von Österreich
  - Der Arbeitseinsatz in Österreich ist vorübergehend
  - Keine Eingliederung in den Betrieb, bei dem der Arbeitseinsatz stattfindet
- **Pflichten des Entsenders:**
  - Der Entsender (Arbeitgeber) schuldet zumindest dem Dienstnehmer das Entgelt, das in Österreich auf Basis Gesetz oder KV zusteht, Urlaubsanspruch nach österr. Recht und Einhaltung der österr. Vorschriften betr. Arbeitszeit, Sicherheit etc.
  - Bei Nichteinhaltung der Minimalerfordernisse drohen Verwaltungsstrafen bzw. zivilrechtliche Forderungen, uU die Untersagung der Tätigkeit in Österreich.



- **Definition Überlassung:**
  - Arbeitgeber stellt seine Dienstnehmer einem anderen Unternehmer „zur Verfügung“ = überlässt sie diesem
  - Arbeitgeber und Beschäftigter sind nicht gleich, es geht nicht um ein „Werk“, sondern um Arbeitskraft
  - Dienstnehmer wird im betrieb des Beschäftigers eingegliedert
  - Dienstnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Beschäftigers zu befolgen
  - Der Arbeitgeber ist Überlasser und haftet nicht für den Erfolg des Einsatzes
- **Pflichten des Überlassers:**
  - Aufklärung des Dienstnehmers
  - Abschluss eines Überlassungsvertrages (Dreipersonalität)
  - Bezahlung des Entgeltes, das nach dem österr. KV bzw. dem KV für Arbeitskräfteüberlasser zumindest zusteht + Sonderleistungen ist, die zB auf Grund von Betriebsvereinbarung im Beschäftigterbetrieb zustehen

- **Zentrale Koordinationsstelle** im Finanzministerium
  - ZKO-Meldungen ausschließlich elektronisch über das Formularenservice des Bundesrechenzentrums mit dem Formular „**ZKO 3**“ zu erfolgen.
  - Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer zum Beauftragten bestellen und diesem die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den entsandten Mitarbeitern übertragen. ZKO-Meldung muss dieser Mitarbeiter mitführen.
- **Bereithaltung von Unterlagen** (Deutsch oder Englisch, Vorlagepflicht!)
  - Abschrift der gegenüber der ZKO erstatteten Meldung (Entsendemeldung),
  - Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Formular A1),
  - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel,
  - Lohnzettel,
  - Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege,
  - Lohnaufzeichnungen,
  - Arbeitszeitaufzeichnungen und
  - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung.
- **Sonderfall** Entsendung von Drittstaatsangehörigen
- **Ansprüche** der Dienstnehmer richten sich nach österr. Minimum!

- Abschluss Überlassungsvertrag, aber Überlassung ist grs. bewilligungsfrei
- Meldung über das „**ZKO4-Formular**“ ausschließlich elektronisch, spätestens 1 Woche von Aufnahme der Tätigkeit
- **Achtung:** Der Beschäftiger haftet als Bürge für alle zustehenden Entgeltansprüche, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnzuschläge nach dem BUAG + trägt die Pflicht für die Bereithaltung der Unterlagen für die Überlassenen
- **Zu melden:**
  - Name und Anschrift des Überlassers,
  - Name und Anschrift des Beschäftigers,
  - Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern, -träger und Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte,
  - Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen überlassenen Arbeitnehmer beim Beschäftiger,
  - Höhe des jeder einzelnen Arbeitskraft gebührenden Entgelts,
  - Orte der Beschäftigung und
  - Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitskräfte.
- **Rechte der überlassenen Dienstnehmer:**
  - das Entgelt, das für vergleichbare Tätigkeiten gebührt,
  - den Urlaub bzw. die Urlaubsregelung des BUAG,
  - die Arbeitszeiten,
  - die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall,
  - die Entgeltfortzahlung bei Feiertagen und bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen,
  - die Kündigungsfristen und -termine sowie der Normen über den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz

# Arbeitsrecht (8)

## Strafbestimmungen

### ■ Verletzung Vorschriften Entsendung

- Das Nichteinhalten der Meldebestimmungen oder das Nichtbereithalten der erforderlichen Unterlagen (Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung) unterliegt Verwaltungsstrafen. Eine solche Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 20.000,-- zu bestrafen.
- Das Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen unterliegt ebenfalls Verwaltungsstrafen. Diese betragen bis zu € 20.000,--, im Wiederholungsfall bis zu € 40.000,--.
- Wer Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle setzt, ist mit einer Geldstrafe bis zu € 40.000,-- zu bestrafen.
- Auch eine Unterentlohnung ist unter Strafe gestellt. Sie beträgt mindestens bis zu € 50.000,--. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als € 50.000,--, beträgt die Geldstrafe bis zu € 100.000,--. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als € 100.000,--, beträgt die Geldstrafe bis zu € 250.000,--.

### ■ Verletzung Pflichten bei Überlassung

- Wer als Überlasser der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten die Lohnunterlagen nicht nachweislich bereitstellt oder als Beschäftigter bzw. Beschäftigter die Lohnunterlagen nicht bereithält, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen in folgender Höhe geahndet wird:
  - für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer: 1.000,- bis 10.000,- Euro
  - im Wiederholungsfall: 2.000,- bis 20.000,- Euro
  - bei mehr als drei betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: jeweils 2.000,- bis 20.000,- Euro
  - im Wiederholungsfall: 4.000,- bis 50.000,- Euro
- Wer als Überlasserin oder Überlasser die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder wissentlich unrichtig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafen von 1.000,- bis 10.000,- Euro (im Wiederholungsfall von 2.000,- bis 20.000,- Euro) geahndet wird.
- Wer als Beschäftigterin bzw. Beschäftigter die Meldeunterlagen oder Sozialversicherungsunterlagen nicht zur Überprüfung bereithält oder nicht zugänglich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen von 500,- bis 5.000,- Euro (im Wiederholungsfall von 1.000,- bis 10.000,- Euro) für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer geahndet wird.

- Arbeitnehmer in Österreich sind **verpflichtend** Mitglieder der jeweiligen Interessensvertretung.
- Wirtschaftsammer (AG) und Gewerkschaften(AN) haben das Recht, Lohnverhandlungen für ihre Mitglieder zu führen („Sozialpartnerschaft“). Einigungen gelten meist für eine gesamte Branche und sind **zwingend**.
- In Österreich sind **über 90%** aller Beschäftigten durch Kollektivverträge geschützt, der KV steht im Rang unmittelbar unter dem Gesetz.
- Typische Regelungen:
  - Arbeitszeit, Mindestlöhne/gehälter, Sonderzahlungen, Kündigungsfristen, bezahlte Freistellungen, Verfallsfristen, Telearbeit und/oder Anrechnungsbestimmungen
- Einzelverträge bzw. -bestimmungen, die dagegen verstoßen, sind unwirksam (**Günstigkeitsprinzip**).
- **Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlasser** Für Arbeiter, die überlassen werden, gilt der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (überlagert vom KV des Beschäftigers, wenn günstiger). Für Angestellte, die überlassen werden, gilt der Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk, Gewerbe, und in der Dienstleistung.
- **Entsendung**: theoretische Zuordnung des Entsenders zu einem KV → die individuelle Einstufung bestimmt sich nach den Kriterien im Kollektivvertrag, Art des Tätigkeitsbereiches (z. B. Fach- oder Hilfstätigkeiten, Qualifikation, Diensterfahrung)



- Fokus: Arbeitnehmerschutz und **fairer Wettbewerb**
- Die **Kontrollorgane** (ÖGK, Finanzamt, BUAK) haben auch **unangemeldet** Betretungs-, Kontroll- und Anforderungsrechte. Sie überprüfen, ob jeder Arbeitnehmer, der in Österreich beschäftigt ist, das ihm zustehende Entgelt erhält – auch von ausländischen Entsendern oder Überlassern.
- **Strafbarkeit, wenn Unterentlohnung vorliegt:** Seit 1.1.2015 macht sich der Arbeitgeber strafbar, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller Bestandteile, also zusätzlich zur Entlohnung für die Normalarbeitszeit und dem Überstundengrundlohn alle Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen usw. laut Kollektivvertrag leistet.
- Unterlagen: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnzettel, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen die Lohneinstufung betreffend + bei ausländischen Dienstgebern: Sozialversicherungsunterlagen und Genehmigung der Beschäftigung der grenzüberschreitend tätigen Dienstnehmer.
- **Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde:**
  - Nachzahlungspflicht
  - Verwaltungsstrafen (gestaffelt, häufigste Bandbreite: bis 50.000 pro Dienstnehmer bei Häufung!)
  - Untersagung der Tätigkeit
  - Sicherheitsleistung

- Setzt sich in Österreich zusammen aus:
  - Krankenversicherung
  - Unfallversicherung
  - Pensionsversicherung
  - Arbeitslosenversicherung
- Anteil vom Arbeitgeber zu tragen: ca. 21,30%
- Anteil vom Arbeitnehmer zu tragen: ca. 18%
- Achtung: Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Beiträge des DN einzubehalten und abzuführen.
- Überlassung: Unmittelbarer Arbeitgeber der zu überlassenden Arbeitskräfte bleibt der Überlasser. Er schließt den Arbeitsvertrag ab und ist für die Auszahlung des Entgelts sowie für Ermittlung und Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge zuständig.

# Sonstiges: Die Arbeiterkammern

- Interessensvertretung per Gesetz.
- Mitsprache bei Gesetzesvorhaben, Vertretung von Arbeitnehmern.
- Rechtsschutz für die Einforderung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis (eingeschränkt und vollständig).
- Rechtsschutz wird auch ausländischen Arbeitnehmern erteilt, wenn ihre Mindestrechte nach anzuwendenden österreichischen Bestimmungen unterlaufen wurden.



LANSKY  
GANZGER  
GOETH  
FRANKL

+ partner

LGP RECHTSANWÄLTE/ATTORNEYS

**VIelen DANK für Ihre Aufmerksamkeit!**

Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH

Biberstraße 5  
1010 Wien  
Österreich

**T: +43 1 532 84 83**

**E: [natalia.feriencikova@lansky.at](mailto:natalia.feriencikova@lansky.at)**

**W: [www.lansky.at](http://www.lansky.at)**